



Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst ab dem 01.04.2024

Richterin am Amtsgericht Nethling kehrt zum 01.04.2024 an das Amtsgericht Delmenhorst zurück.
Die richterliche Geschäftsverteilung wird daher wie folgt geändert:

A. Verteilung der Dienstgeschäfte auf folgende Abteilungen:

Abteilung I: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Hilker

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen mit Ausnahme der an die Abt. II und X übertragenen Aufgaben,
2. alle Richterdienstgeschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind,
3. Zivilsachen (C, H und AR) für *bis zum 30.04.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und *für ab dem 01.05.2018* eingegangene Verfahren mit d. nachfolgende/n Endziffer/n des gerichtlichen Geschäftszeichens: 3, 07, 67-97,

Abteilung II: Richter am Amtsgericht Klattenhoff

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen, soweit sie die Gerichtsvollzieher und Organisationsaufgaben in der Nebenstelle betreffen,
2. Betreuungssachen mit den Buchstaben L, O-Z,
3. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben G, K, M, N,
4. Adoptionssachen.

Abteilung III: Richter am Amtsgericht Dr. Severin

1. Zivilsachen (C, H und AR) für bis zum 30.04.2018 eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und für ab dem 01.05.2018 eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens: 1, 32-92, 04, 14, 17-57, 8, 9,
2. Nachlasssachen (VI).

Abteilung IV: Richter am Amtsgericht Kellermann

1. Sachen des Schöffengerichts mit den Buchstaben K, N-Z,
2. Gs- Sachen des Vorermittlungsrichters mit den Buchstaben K-Z,
3. Haftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-Z,

4. Strafrichtersachen mit den Buchstaben K, N-R, T-Z sowie alle ab dem 01.01.2024 eingehenden Strafrichtersachen mit den Buchstaben D und E,
5. Bußgeldsachen einschließlich Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben L-Z,
6. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben L-Z,
7. Zweiter Richter, wenn beim Schöffengericht der Abt. VII die Zuziehung eines zweiten Berufsrichters beantragt wird.

Abteilung V: Richterin am Amtsgericht Dr. Hübel

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben A-F, I, J, Y, Z,
2. Betreuungssachen mit den Buchstaben A-F.

Abteilung VI: Richterin am Amtsgericht Nethling

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben H, L, S und T,
2. Betreuungssachen mit den Buchstaben G, I, J, M,
3. Urkundssachen (I und II), soweit nicht gesondert zugewiesen,
4. Koordinatorin der Familienabteilung.

Abteilung VII: Richter am Amtsgericht Hörnemann

1. Sachen des Schöffengerichts mit den Buchstaben A-J, L, und M.
2. Bußgeldsachen einschließlich Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A-K,
3. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A-K,
4. Strafrichtersachen mit den Buchstaben B, F-J, L, M sowie alle ab dem 01.01.2024 eingehenden Strafrichtersachen mit dem Buchstaben A,
5. Privatklagesachen mit den Buchstaben L-Z,
6. Freiheitsentziehungssachen mit den Buchstaben A-J,
7. Gs-Sachen des Vorermittlungsrichters mit den Buchstaben A-J,
8. Hafthsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A-J,
9. Vorsitz bei der Schöffenwahl, Schöffensachen gem. §§ 45 ff. GVG,
10. Zweiter Richter, wenn beim Schöffengericht der Abt. IV die Zuziehung eines zweiten Berufsrichters beantragt wird,
11. Erinnerungen in Beratungshilfesachen in allen Sachen mit ungeraden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens,
12. Anträge nach dem NPoG.

Abteilung VIII: Richter am Amtsgericht Rüdibusch

1. Zivilsachen (C, H und AR) für *bis zum 30.04.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und *für ab dem 01.05.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens: 0, 02-22, 6,
2. Zivilsachen unter Beteiligung von Energieversorgungsunternehmen betr. die Bezahlung /Rückzahlung von Strom- und Gaslieferungen,
3. Betreuungssachen mit dem Buchstaben H, K, N,
4. Vollstreckungssachen (M), soweit richterliche Entscheidungen erforderlich werden,
5. Landwirtschaftssachen (Landwirtschaftsgericht) einschl. Rechtshilfe,
6. Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 einschl. der Führung der Insolvenzverwaltervorauswahlliste.

Abteilung IX: - nicht besetzt -**Abteilung X: Richter am Amtsgericht Pünjer**

1. Strafrichtersachen mit den Buchstaben C und S sowie alle vor dem 01.01.2024 eingegangenen Strafrichtersachen mit den Buchstaben A, D und E,
2. Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben A-Z,
3. Jugendrichtersachen (einschließlich Ermahnungen) mit den Buchstaben A-Z,
4. Jugendrichterliche Maßnahmen gem. § 98 OWiG mit den Buchstaben A-Z,
5. Erzwingungshauptsachen gegen Heranwachsende mit den Buchstaben A-Z,
6. Hauptsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A-Z,
7. Vormundschaftsgerichtssachen betr. Jugendliche, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist, mit den Buchstaben A-Z,
8. Verfahren nach dem PsychKG,
9. Schöffenwahlangelegenheiten des Jugendrichters,
10. Rechtshilfesachen (AR) in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Buchstaben A-Z,
11. Privatklagesachen mit den Buchstaben A-K,
12. Freiheitsentziehungssachen mit den Buchstaben K-Z,
13. Erinnerungen in Beratungshilfesachen in allen Sachen mit den geraden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens,
14. Pressesprecher.

Abteilung XI: Richterin am Amtsgericht Schönigt

1. Zivilsachen (C, H und AR) für *bis zum 30.04.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden internen Endnummern und *für ab dem 01.05.2018* eingegangene Verfahren mit den nachfolgenden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens: 24, 34, 44, 54, 64, 74, 84, 94, 5.
2. WEG-Sachen,

3. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben O-R, U-X,
4. Insolvenzverfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0,
5. Güterichterverfahren.

B. Vertretung

Abteilung I:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung II.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung X.

Abteilung II:

Die Vertretung erfolgt

- zu Nr. 1, 3 und 4 durch Abteilung I,
- zu Nr. 2 durch Abteilung III.

Die Ersatzvertretung erfolgt zu Ziffer 1 durch Abteilung X, im Übrigen durch Abteilung V.

Abteilung III:

Die Vertretung erfolgt

- zu Nr. 1 durch die Abteilung I,
- zu Nr. 2 durch die Abteilung II.

Die Ersatzvertretung erfolgt

- zu Nr. 1 durch die Abteilung II,
- zu Nr. 2 durch die Abteilung I.

Abteilung IV:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung VII.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung X.

Abteilung V:

Die Vertretung erfolgt durch die Abteilung VI.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch die Abteilung XI.

Abteilung VI:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung V.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung VIII.

Abteilung VII:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung X.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung IV.

Abteilung VIII:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung XI.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung II.

Abteilung IX: - nicht besetzt -**Abteilung X:**

Die Vertretung erfolgt zu Ziffer 14 durch Abteilung I, im Übrigen durch Abteilung IV.

Die Ersatzvertretung erfolgt zu Ziffer 14 durch Abteilung II, im Übrigen durch Abteilung VII.

Abteilung XI:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung VIII.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung I.

C. Allgemeine Regelungen

(Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.)

a) Die Zuständigkeit ergibt sich bei einer Zuständigkeitsregelung nach Buchstaben aus dem Anfangsbuchstaben des Namens des ersten Beklagten, Antragsgegners etc. im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens. In Strafsachen ist bei mehreren Angeschuldigten/Angeklagten der Name des Jüngsten maßgeblich.

In Familiensachen gilt insoweit Folgendes: Bei der Zuweisung der Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen sowie Versorgungsausgleichssachen ist der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens (Ehenamens) der beteiligten Eheleute/Lebenspartner oder, wenn die Eheleute/Lebenspartner keinen gemeinsamen Familiennamen haben oder gehabt haben, der erste oder einzige Name der gemeinsamen minderjährigen Kinder, und, wenn die Eheleute/Lebenspartner kein minderjähriges Kind haben, der Name des Antragsgegners maßgebend.

In Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des ältesten beteiligten Kindes. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

b) Ändert sich der für die Zuständigkeit maßgebliche Name z. B. durch Heirat, Annahme an Kindes statt, Scheidung oder Namensänderung, hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt für Namensberichtigungen, die erst nach Beginn einer mündlichen Verhandlung oder Erörterung erfolgen; die Folgezuständigkeit nach Buchstabe d) wird in dieser Konstellation der nachträglichen Berichtigung jedoch nicht ausgelöst.

c) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften, der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landes- oder Ortsnamens.

Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von, van, de, auf dem, Al, El, Ben, Mac, O').

d) Ist oder war ein familiengerichtliches Verfahren aus demselben Personenkreis innerhalb von drei Jahren vor Antragseingang bereits anhängig, so wird der Familienrichter bzw. die Familienrichterin vorrangig zuständig, bei dem bzw. der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig war oder noch anhängig ist (§ 23 b Abs. 2 S. 1 GVG). Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn dieselben Beteiligten, auch bei Namens- oder Rubrumsänderung, wieder beteiligt sind. Derselbe Personenkreis liegt hingegen nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe oder Beziehung hervorgeht, die eine der früher Beteiligten mit einem Dritten eingegangen ist. In den Kindschaftssachen gehören zu demselben Personenkreis alle minderjährigen Kinder derselben Mutter.

e) In Familiensachen bleiben Namensänderungen nach der Scheidung der Ehe außer Betracht.

f) Bei unbekanntem Täter richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ersten Geschädigten.

g) Die Neueingänge in Zivilsachen - einschließlich der Rechtshilfesachen - werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Abteilungen verteilt, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist. Zu diesem Zweck werden alle Eingänge durchgängig gezählt.

h) Ist bei Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt, die bei verschiedenen Abteilungen anhängig sind, eine der Parteien als Kläger oder Beklagter auch in dem Parallelverfahren beteiligt (als solche gelten auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren), sind die Verfahren durch Abgabe in der Abteilung zu vereinigen, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist.

i) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer instanzabschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.

j) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Sicherung des Beweises, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages im zuvor genannten Sinn ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

k) Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig war.

l) Hat eine Abteilung über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig.

m) Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Sie führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

n) Soweit bei Eingang des Verfahrens auf der Klägerseite bzw. bei Eingang oder im weiteren Verlauf des Verfahrens auf der Beklagtenseite Rechtsanwälte der Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Göhmann aus der Niederlassung in Bremen tätig sind, fällt dieses Verfahren nicht in das Dezernat der Abt. XI, sondern in das jeweilige durch diese Geschäftsverteilung vorgesehene Vertretungsdezernat. Zum Ausgleich wird für das nächste in das Vertretungsdezernat eingehende Verfahren Abt. XI zuständig.

o) Sind in einer Abteilung sämtliche nach der nachfolgend aufgeführten Geschäftsverteilung vertretenden Richter verhindert, vertreten sich alle Richter des Amtsgerichts, beginnend mit dem Dienstjüngsten, in der Reihenfolge des Dienstalters.

D. Regelungen bei Zurückverweisungen und Richterablehnungen

a) Für Strafsachen bzw. Bußgeldsachen die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, ist nach der Zurückverweisung zuständig:

1. Abteilung IV, wenn Abt. III das aufgehobene Urteil erlassen hat;
2. Abteilung VII, wenn Abt. IV das aufgehobene Urteil erlassen hat;
3. Abteilung X, wenn Abt. VII das aufgehobene Urteil erlassen hat;
4. Abteilung IV, wenn Abt. X das aufgehobene Urteil erlassen hat.

Sofern bei dem aufgehobenen Urteil ein Richter als Vertreter des nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zuständigen Richters mitgewirkt hat, ist nach der Zurückverweisung der Richter zuständig, der vertreten worden ist.

In gleicher Weise treten die zu 1. – 4. genannten Abteilungen ein, wenn ein Richter, der bei einer durch Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, gem. § 23 Abs. 2 StPO bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen ist.

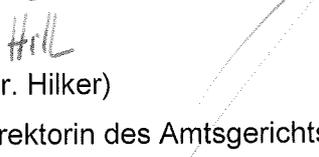
b) Bei Ablehnung eines Richters oder dessen Selbstablehnung entscheidet in Zivilsachen, in Familiensachen sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dessen Ersatzstellvertreter. In Strafsachen entscheiden die Richter gem. §§ 27 Abs. 3, 30 StPO in folgender Reihenfolge:

Ablehnung des Richters der Abteilung IV	als Erster der Richter der Abt. X, als Zweite die Richterin der Abteilung I
Ablehnung des Richters der Abteilung VII	als Erster der Richter der Abt. IV, als Zweite die Richterin der Abt. I.
Ablehnung des Richters der Abteilung X	als Erster der Richter der Abt. VII, als Zweite die Richterin der Abt. I.

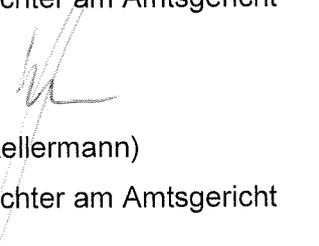
Bei Verhinderung der in erster und zweiter Linie zuständigen Richter entscheidet der jeweils dienstjüngste Richter. Ist der dienstjüngste Richter der zuständige Vertreter des abgelehnten Richters, entscheidet der zweidienstjüngste Richter.

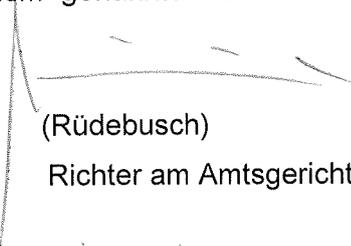
E. Bereitschaftsdienst

Aufgrund des im erklärten Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Delmenhorst gefassten Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg wird der Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Delmenhorst gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG durch einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Oldenburg übernommen. Näheres ergibt sich aus dem genannten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg.


(Dr. Hilker)
Direktorin des Amtsgerichts


(Pünjer)
Richter am Amtsgericht


(Kellermann)
Richter am Amtsgericht


(Rüdebusch)
Richter am Amtsgericht


(Schönigt)
Richterin am Amtsgericht